Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 54 (1994-1995)

Heft: 6: Fremdsprachige in der Schule : Integration in unserem Kanton

Artikel: ...und nach der Schule? : von der Schule zum Beruf

Autor: Brand, Heinz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-357172

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Von der Schule zum Beruf

... und nach der Schule?

Je nach Aufenthaltsbewilligung ergeben sich verschiedene Möglichkeiten

Fremdenpolizeiliche Voraussetzungen zur Aufnahme einer Lehre oder Anlehre

Mit dem Austritt aus der Schule stellt sich für ausländische Jugendliche nicht nur die Frage der Berufswahl. Die jüngste Zunahme und Auffächerung der verschiedenen Aufenthaltskategorien führt auch zur Frage, welche Möglichkeiten der Ausbildung und Erwerbstätigkeit einem schulentlassenen Jugendlichen aus fremdenpolizeilicher und arbeitsmarktlicher Sicht überhaupt offenstehen. Die nachfolgenden Ausführungen sollen helfen, einen Überblick über die tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten zur Berufsausbildung aus fremdenpolizeilicher Sicht zu verschaffen. Dabei wird immer vorausgesetzt, dass aus der Sicht des Lehrbetriebes und des Amtes für Berufsbildung der Abschluss eines Lehrvertrages objektiv möglich ist.
Die aufgezeigten Möglichkeiten und Einschränkungen gelten sowohl für die Lehr- als auch für die Anlehrverhältnisse. Auf die einzelnen Aufenthaltsbewilligungen wird an dieser Stelle nicht näher eingegangen, da sie an anderer Stelle umschrieben werden.

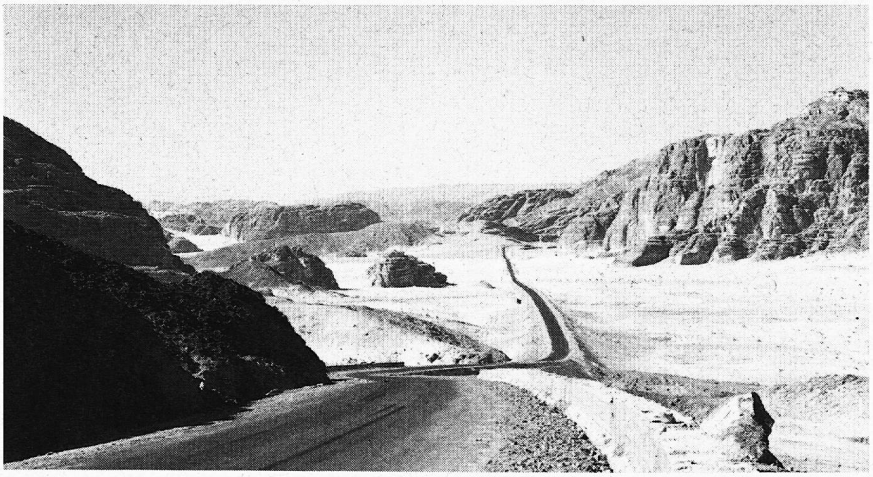

Der Weg in die Zukunft soll so geradlinig wie möglich gestaltet werden.

Heinz Brand, Chef der Fremdenpolizei des Kantons Graubünden

Jahresaufenthalter und Niedergelassene

Jugendliche mit einer Jahres- oder Niederlassungsbewilligung sind mit Bezug auf die Eingehung eines Lehrverhältnisses den Schweizer Bürgern praktisch gleichgestellt. Es ist namentlich ohne Bedeutung, wie lange diese Jugendlichen bereits in der Schweiz leben bzw. im Besitze der fraglichen Aufenthaltsbewilligung sind.

Kinder von Saisonniers und Kurzaufenthaltern

Kinder von Saisonniers und Kurzaufenthaltern erhalten keine Bewilligung zur Aufnahme einer Berufslehre, da ihr Aufenthalt in der Regel entweder nicht rechtmässig oder zeitlich klar beschränkt ist (sog. Touristenaufenthalt). Bei diesen Jugendlichen ist vorerst das Aufenthaltsverhältnis mit der Fremdenpolizei zu klären. Eine Sonderregelung gilt für die im Rahmen der Aktion Jugoslawien geregelten Jugendlichen, welche im Besitz einer Kurzaufenthaltsbewilligung sind (vgl. Abschnitt «Kurzaufenthalter Aktion Jugoslawien»).

Jugendliche Asylbewerber/ vorläufig Aufgenommene

Jugendliche Asylbewerber, vorläufig Aufgenommene sowie Kinder von solchen Personen werden grundsätzlich nicht zu einer Berufslehre zugelassen. Weil bei der Behandlung eines Asylgesuches bzw. bei der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme nicht auf die Beendigung einer begonnenen Berufslehre Rücksicht genommen werden kann, hätte ein negativer Entscheid zusätzlich Auswirkungen auf die persönliche Ausbildung, was jedoch mit der generellen Zulassungsbeschränkung vermieden werden soll.

Kurzaufenthalter «Aktion Jugoslawien»

Der Konflikt in Ex-Jugoslawien hat neben vielen Erwachsenen auch zahlreiche Kinder und Jugendliche in die Schweiz und nach Graubünden gebracht. Mit zunehmender Dauer der Auseinandersetzungen hat sich daher auch allmählich die Frage der Zulassung zur Berufsausbildung dieser Jugendlichen gestellt. Für diese besondere Personengruppe wurde die nachfolgende Sonderregelung erlassen. Jugendliche, welche im Besitze einer Kurzaufenthaltsbewilligung (L-Bewilligung) sind, werden dann zu einer Lehre zugelassen, wenn sie zwischen 15- und 17-jährig sind und bis zum Ausbildungsbeginn mindestens ein Jahr eine staatliche Schule in der Schweiz besucht haben.

Die oben erwähnte Sonderregelung ist vorerst auf 20 Bewilligungen pro Jahr beschränkt. Die Nachfrage nach solchen Bewilligungen konnte in diesem Jahr aus dem reservierten Kontingent vollumfänglich gedeckt werden.

Die Aufnahme einer Tätigkeit im Rahmen eines Lehr- oder Anlehrvertrages bedarf der Zustimmung des kantonalen Arbeitsamtes und der Fremdenpolizei. Zur Vereinfachung und Beschleunigung wurden die jeweiligen Verfahren zwischen den beiden Instanzen koordiniert. Für allfällige Fragen und weitergehende Auskünfte stehen die beiden Dienststellen jedoch gerne zur Verfügung.

Kontaktstellen betreffend Schulung von Ausländerkindern und -jugendlichen

Für Auskünfte in bezug auf die Förderung und Schulung von Ausländerkindern und -jugendlichen stehen folgende kantonale Instanzen zur Verfügung:

Auf lokaler bzw. regionaler Ebene

- **Lokaler oder regionaler Schulrat**

Auf kantonaler Ebene

- **zuständige Kindergarteninspektorin / zuständiger Schulinspektor**
- **Amt für Besondere Schulbereiche**
  für Auskünfte im Bereich Einschulung
  Auskunftsperson: Giosch Gartmann, Telefon 081/21 27 33
- **Lehrerfortbildung**
  für Auskünfte im Bereich Kursangebote
  Auskunftsperson: Hans Finschi, Telefon 081/21 27 35
- **Lehrmittelverlag**
  für Auskünfte im Bereich Lehrmittel
  Auskunftsperson: Felix Bürchler, Telefon 081/21 22 68 (Di–Fr-Na)
- **Sozialamt**
  für Auskünfte im Bereich Fürsorge
  Auskunftsperson: Andrea Ferroni, Telefon 081/21 26 51
- **Berufsberatung**
  für Auskünfte im Bereich berufliche Laufbahn
  Auskunftsperson: Marc Sonder, Telefon 081/21 27 72
- **Amt für Berufsbildung**
  für Auskünfte bei Schwierigkeiten in der Lehre/Anlehre
  Auskunftsperson: Leo Dönz, Telefon 081/21 27 64
- **Arbeitsamt**
  für Auskünfte im Bereich Erwerbstätigkeit
  Auskunftsperson: Peter Sprecher, Telefon 081/21 23 47
- **Amt für Polizeiwesen**
  für Auskünfte im Bereich Fremdenpolizei
  Auskunftsperson: Walter Schlegel, Telefon 081/21 25 22